

Aktenzeichen:

2 RU 153/62

Verkündet
am 30. Januar 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....,

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

1.,

Kläger und Revisionsbeklagten,

2.,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Beigeladen:

1.,

2.,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts in der
Sitzung vom 30. Januar 1963, an der mitgewirkt haben:

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter S c h m i t t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter L e p i n s k i und

Bundessozialrichter Dr. von T ü m p l i n g
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Juni 1962 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1929 geborene Kläger war als Maurermeister und Bauführer im Baugeschäft seines Vaters Johann S., einem Mitglied der beklagten Bayerischen Bau-Berufsgenossenschaft (Beklagte zu 1), beschäftigt. Gleichzeitig war er Inhaber einer Baumaterialienhandlung und als solcher Mitglied der beigeladenen Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft (Beigeladene zu 1). Der Kläger und sein Vater wohnten und betrieben ihre Unternehmen in dem im Eigentum des Vaters stehenden Anwesen Burgebrach (Kreis Bamberg), Haus Nr. 89.

Am 10. August 1955 gegen 20 Uhr lieferte die Bamberger Sand- und Kiesbaggerei eine Fuhre Kies zum Lagerplatz des Baugeschäfts S., der Kies wurde von dem Fuhrunternehmer N. in Burgebrach mit einem Lastzug angefahren. Der Kaufpreis wurde dem Kläger in Rechnung gestellt; der Kies war für das Baugeschäft des Vaters bestimmt. Beim Abladen war der Kläger behilflich, indem er auf den bereits gekippten Anhänger stieg, um die Spannkette zu lösen. Dabei fiel er herunter und erlitt Brüche der linken Elle und Speiche, Absprengungen vom Handgelenksknochen und einen Erguß im Kniegelenk.

- 3 -



- 3 -

Der Bauunternehmer Johann S- - = meldete den Unfall der Beklagten zu 1); er vertrat den Standpunkt, der Unfall sei seinem Unternehmen zuzurechnen, weil er den Kläger als seinen Bauführer mit der Hilfeleistung beim Abladen beauftragt habe.

Die Beklagte zu 1) holte Auskünfte von Johann S- - = und dem Fuhrunternehmer N- = = ein. Letzterer äußerte sich ua wie folgt:

"Bei der Anfuhr von Materialien für die Firma Baptist S- - = in Burgebrach stehen regelmäßig Arbeiter dieser Firma täglich von 7 - 12 Uhr und von 13 - 17 Uhr zum Abladen zur Verfügung. Da die Anlieferung des Kiesel am 10.8.55 außerhalb dieser Zeit erfolgte, war beim Abladen der Firmeninhaber selbst behilflich. Den Auftrag hierzu erteilte Maurermeister Johann S- - = (Vater)."

Durch Bescheid vom 5. Dezember 1956 lehnte die Beklagte zu 1) den Entschädigungsanspruch des Klägers ab, weil seine Tätigkeit beim Entladen des Kiesel nicht dem Baugeschäft Johann S- - = zuzurechnen sei.

Mit der hiergegen gerichteten Klage hat der Kläger vorgebracht: Obwohl die Kieselieferung auf seine Rechnung gegangen sei, müsse seine Hilfe beim Entladen dem Baugeschäft seines Vaters zugerechnet werden; denn von diesem sei er zur Hilfeleistung herangezogen worden und für ihn sei auch der Kiesel bestimmt gewesen. Er - der Kläger - sei aber auch für den Fuhrunternehmer N- = = tätig geworden; denn das Entladen habe zu dessen Vertragspflichten gehört. Deshalb sei auch die für den Fuhrbetrieb zuständige Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (Beklagte zu 2) entschädigungspflichtig.

Das Sozialgericht (SG) Bayreuth hat durch Urteil vom 24. März 1959 die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) nach Beiladung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bamberg (Beigeladene zu 2) durch Urteil vom 6. Juni 1962 die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Beklagte zu 1) verurteilt, den Kläger we-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

gen der Folgen des Unfalls vom 10. August 1955 zu entschädigen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Beigeladene zu 1) sei nicht entschädigungspflichtig, weil bei ihr keine Unternehmerzwangsversicherung bestehe und der Kläger als Unternehmer der Baumaterialienhandlung nicht freiwillig versichert gewesen sei. - Ein Entschädigungsanspruch des Klägers sei auch nicht aus § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auf Grund seines Arbeitsverhältnisses im väterlichen Baugeschäft herzuleiten; denn im Zeitpunkt des Unfalls habe der Kläger die Arbeit als Bauführer schon beendet gehabt. Er sei aber durch seine Hilfeleistung beim Abladen des Kieses für das Bauunternehmen des Vaters vorübergehend tätig geworden und deshalb nach § 537 Nr. 10 i.V.m. Nr. 1 RVO versichert gewesen. Dies ergebe sich aus dem von den beteiligten Versicherungsträgern nicht bestrittenen Vorbringen des Klägers und den glaubhaften Angaben seines Vaters und des Fuhrunternehmers N==, daß der Kläger auf Anordnung seines Vaters tätig geworden sei. Hierzu habe ein besonderer Anlaß bestanden, weil die Fuhre erst spät abends eingetroffen sei, als die Arbeiter des Bauunternehmens, die üblicherweise die Abladung besorgt hätten, die Arbeitszeit beendet und die Arbeitsstätten und das Lager des Baugeschäfts verlassen gehabt hätten. Das Abladen des für das Baugeschäft des Vaters bestimmten Kieses habe für dieses Unternehmen einen wirtschaftlichen Wert gehabt und mit ihm in einem inneren ursächlichen Zusammenhang gestanden. Nach dem ausdrücklichen Auftrag des Vaters sei es auch offenkundig, daß die Hilfeleistung des Klägers dessen Willen entsprochen habe. Die rechtliche Beurteilung ändere sich nicht dadurch, daß die Kieslieferung für Rechnung des Klägers erfolgt und dieser als Inhaber der Baumaterialienhandlung selbst Unternehmer gewesen sei; denn er sei bei der Hilfeleistung nicht im Rahmen seines eigenen Unternehmens tätig geworden. Wie nicht bestritten werde, habe für ihn als Baumaterialienhändler gegenüber dem Fuhrunternehmer N== keine Verpflichtung bestanden, die Fuhre abzuladen. Es sei vielmehr so gehandhabt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

worden, daß regelmäßig Arbeiter des Baugeschäfts das Abladen durchgeführt hätten. Bei der Abwägung der Bedeutung der Hilfeleistung erscheine diese für das Baugeschäft des Vaters wesentlich; für das Fuhrunternehmen sei sie zwar nicht unbeachtlich, jedoch im Verhältnis zum Baugeschäft unerheblich. Deshalb sei die Abladetätigkeit des Klägers in der Hauptsache dem Baugeschäft zuzurechnen. Demzufolge sei die Beklagte zu 1) entschädigungspflichtig.

Das Urteil ist der Beklagten zu 1) am 17. Juli 1962 zugestellt worden. Sie hat hiergegen am 28. Juli 1962 Revision eingelegt und das Rechtsmittel am 24. August 1962 mit folgenden Ausführungen begründet: Das angefochtene Urteil leide schon insofern an einem wesentlichen Mangel, als die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte zugelassen werden müssen. Die Zulassung wäre geboten gewesen, weil das Urteil sich nicht im Rahmen der herrschenden Rechtsprechung halte und auch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zum Gegenstand habe. Ein Verfahrensmangel liege auch darin, daß das angefochtene Urteil keinen ausreichenden Tatbestand enthalte und daß das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger als dem Besteller der Kiesfuhr und seinem Vater als demjenigen, für den der Kies bestimmt gewesen sei, nicht untersucht worden sei. Schließlich habe das LSG insofern gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen, als es trotz der Äußerung des Fuhrunternehmers N---, daß beim Abladen von Baumaterialien regelmäßig Arbeiter der Firma Baptist S--- geholfen hätten, festgestellt habe, beim Abladen seien üblicherweise Arbeiter des Bauunternehmers Johann S--- tätig geworden.

Die Beklagte zu 1) beantragt,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

Die Beklagte zu 2) und die Beigeladene zu 1) stellen den gleichen Antrag.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zu 1) zurückzuweisen.

Die Beigeladene zu 2) beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

die Revision zurückzuweisen.

Der Kläger und die Beigeladene zu 2) führen aus: Die Feststellung des LSG, daß regelmäßig Arbeiter des Baugeschäfts Johann S===== das Abladen durchgeführt hätten, treffe zu.

Sie ergebe sich aus der Äußerung des Fuhrunternehmers Neff und dem - von keinem der Beteiligten bestrittenen - Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. In der Baumaterialienhandlung des Klägers seien keine Arbeiter beschäftigt worden. Auch dies sei durch Befragung des Klägers vor dem LSG festgestellt worden.

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft, weil ein von der Beklagten zu 1) ordnungsmäßig gerügter wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Statthaftigkeit der Revision wird allerdings nicht schon durch die Rüge der Beklagten zu 1) begründet, das LSG hätte die Revision zulassen müssen. § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG gebietet zwar die Zulassung der Revision ua dann, wenn über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden war, gleichwohl liegt nach der ständigen Rechtsprechung des

- 7 -



- 7 -

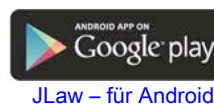
Bundessozialgerichts (BSG), wenn das LSG - dies hat es im vorliegenden Falle getan - die Frage der Grundsätzlichkeit geprüft und im Urteil die Zulassung der Revision abgelehnt hat, selbst bei unrichtiger Entscheidung hierüber kein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG vor (vgl. BSG 2, 45, 48 und 81, 82; 3, 275). Nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG ist die Revision auch zuzulassen, wenn das LSG von einer Entscheidung des BSG oder einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts, des Reichsversicherungsgerichts, des Bayerischen Landesversicherungsamts nach dem 8. Mai 1945 oder des Landesversicherungsamts Württemberg-Baden abweicht. Ob in der unzutreffenden Verneinung eines solchen Abweichens ein die Revision statthaft machender Verfahrensmangel liegen kann, bedurfte nicht der Entscheidung, weil die Rüge der Revision, das angefochtene Urteil halte sich "keineswegs im Rahmen der herrschenden Rechtsprechung", nicht schlüssig ist. Eine Abweichung von der "herrschenden Rechtsprechung" begründet noch nicht die Pflicht zur Zulassung der Revision; es muß vielmehr von einer Entscheidung des BSG oder einer ihr nach § 162 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbs. SGG gleichgestellten Entscheidung abgewichen worden sein. Dies hat die Revision jedoch nicht behauptet, vor allem hat sie keine solche Entscheidung bezeichnet.

Begründet ist indessen die Rüge, das aus den Akten ersichtliche und der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugängliche Gesamtergebnis des Verfahrens rechtfertige nicht die Feststellung des LSG, es sei nach den Gepflogenheiten bei der Anfuhr von Baumaterialien für das Baugeschäft des Johann S--- dessen Aufgabe gewesen, Hilfskräfte zum Abladen bereitzustellen. Worauf diese Feststellung beruht, hat das LSG nicht ausdrücklich angegeben. Sie könnte, wie die Revision meint, auf die Äußerung des Fuhrunternehmers N--- vom 14. Januar 1956 gestützt sein. In dieser Äußerung ist jedoch von Ar-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitskräften des Bauunternehmens keine Rede, vielmehr heißt es darin, daß "bei der Anfuhr von Materialien für die Firma Baptist S~~----~~ in Burgebrach regelmäßig Arbeiter dieser Firma täglich von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr zum Abladen zur Verfügung" gestanden hätten und daß, "da die Anlieferung des Kiesel am 10. August 1955 außerhalb dieser Zeit erfolgte, beim Abladen der Firmeninhaber selbst behilflich" gewesen sei. Nach dieser Äußerung fiel also entgegen der Feststellung des LSG die Hilfe beim Abladen nicht in den vertraglichen Aufgabenbereich des Bauunternehmers Johann S~~----~~, sondern des Klägers. Das Vorbringen des Klägers, er habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG erklärt, er beschäftige in seinem Handelsgeschäft keine Arbeiter, beim Abladen von Materialien hätten vielmehr stets Arbeiter seines Vaters geholfen und hierüber seien sich die Beteiligten auch einig gewesen, findet in den Akten keine Stütze. Nach der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG haben die Beteiligten lediglich "das Vorbringen des Klägers über den Auftrag seitens seines Vaters an ihn, über seine am Unfalltag beim Abladen des Kiesel vorgenommenen Tätigkeiten, insbesondere über die unfallbringenden Vorgänge" unbestritten gelassen. Daß der Kläger auch über das Entladen früherer Lieferungen eine Sachdarstellung gegeben hätte und wie sich gegebenenfalls die Versicherungsträger hierzu geäußert haben, ist weder aus der Niederschrift noch aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils - aus dem Tatbestand jedenfalls nicht zweifelsfrei - ersichtlich. Selbst wenn aber solche Erklärungen abgegeben worden sein sollten, hätte das LSG, da die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) über das Zugestehen und Nichtbestreiten von Tatsachenbehauptungen (§§ 288, 138 ZPO) im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit nicht anwendbar sind, der Sachverhalt vielmehr von Amts wegen zu erforschen ist



- 9 -

(§ 103 Satz 1 SGG), darlegen müssen, aus welchen Gründen es der abweichenden Äußerung des Fuhrunternehmers ~~N=~~ nicht gefolgt ist. Es läßt sich somit nicht feststellen, daß der Sachverhalt, den das LSG seiner Rechtsanwendung zugrunde gelegt hat, auf einer fehlerfreien richterlichen Überzeugungs-bildung beruhe. Nach dem aus den Akten ersichtlichen Gesamt-ergebnis des Verfahrens ist die getroffene Feststellung, das Abladen des Kieselsteins habe zu dem Aufgabenbereich des Bau-geschäfts gehört, jedenfalls nicht gerechtfertigt. Diesen Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG hat die Beklagte zu 1) ord-nungsgemäß gerügt. Die Revision ist daher statthaft, ohne daß noch zu prüfen gewesen wäre, ob auch die weiteren von der Beklagten zu 1) gerügten Verfahrensmängel vorliegen.

Die hiernach statthafte Revision ist auch begründet. Das LSG hat die Entscheidung, ob der Kläger beim Abladen des Kieselsteins unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat und welcher Versicherungsträger gegebenenfalls leistungspflichtig ist, mit Recht davon abhängig gemacht, welchem Unternehmen die unfallbringende Tätigkeit rechtlich wesentlich zuzurechnen ist. Diese Entscheidung wäre mögli-cherweise nicht zum Nachteil der Beklagten zu 1) ausgefal-len, wenn das LSG seine richterliche Überzeugungs-bildung fehlerfrei ausgeübt hätte. Wenn nämlich das Abladen des Kie-selsteins nicht zu dem Aufgabenbereich des Baugeschäfts gehörte, dann ist der Kläger möglicherweise nicht in Ausübung einer bei der Beklagten zu 1) versicherten Tätigkeit verunglückt.

Da noch weitere Feststellungen zu treffen sind, konnte das BSG nicht selbst in der Sache entscheiden. Das angefochtene Urteil mußte mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-scheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in der abschließenden Entscheidung zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)